

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Saarland: Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 - BGBl. I, 332 / EinfG Saar 7 § 4 Nr. 3, § 5 a Abs. 5; 7. BesÄndG Art. 5 §§ 1, 4, Art. 6 § 1

Leitsätze:

Ausgleichszulagen nach § 4 Nr. 3 EinfG Saar sichern den Besitzstand in den Bundesdienst überführter saarländischer Beamten nur so lange, bis deren Eingruppierungsnachteil durch Beförderungen oder beförderungsähnliche Besoldungsverbesserungen ausgeglichen wird.

Sie sind auf die Erhöhungsbeträge nach dem 7. Besoldungsänderungsgesetz anzurechnen.

Aktenzeichen: 3 AZR 373/73

Urteil des BAG vom 16. Mai 1974 LAG Saarland



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 373/73

1 Sa 38/73 Saarland

Verkündet am

16. Mai 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Pape für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 30. Mai 1973 - 1 Sa 38/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum 1. März 1966 bei der beklagten Eisenbahn-Gesellschaft beschäftigt, und zwar seit 1952 als Eisenbahn-Oberzugführer. Seine Vergütung richtete sich nach beamtenähnlichen Grundsätzen. Mit Schreiben vom 20. März 1952 wurde ihm folgende Versorgungszusage erteilt:

"Im Falle Ihrer Zurrufesetzung erhalten Sie Ruhegeld nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Satzungen der Ruhegehaltkasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Saarlandes."

Nach der Rückgliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1959 trat die Beklagte dem Arbeitgeberverband der nichtbundeseigenen Eisenbahnen bei. Dieser schloß am 30. Juli 1959 mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands und der Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner im CGD einen Tarifvertrag, der der Rechtsvereinheitlichung diente und für die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits kraft Tarifbindung maßgebend ist. Ziff. 1 dieses Tarifvertrages bestimmt:

"Die Gruppe der Angestellten, die bisher nach Beamtengrundsätzen behandelt worden ist, erhält ihre Dienstbezüge nach den für die Beamten der Bundesbahndirektion Saarbrücken geltenden Bestimmungen. Soweit darin Ausgleichszulagen enthalten sind, gelten diese als vorläufige Zahlungen."

Dem Kläger wurde daraufhin gemäß § 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I, 332 - EinfGSaar) während seiner aktiven Dienstzeit eine Ausgleichszulage gezahlt. Sein letztes Gehalt vor dem Eintritt in den Ruhestand betrug 936,07 DM brutto. Darin war eine Ausgleichszulage in Höhe von 30,83 DM enthalten.

Am 1. März 1966 trat der Kläger in den Ruhestand. Seither bezieht er ein Ruhegeld in Höhe von 73 % seiner ruhegehaltstfähigen Bezüge. Zunächst wollte die Beklagte nur

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

das Grundgehalt und den Ortszuschlag berücksichtigen. Mit Urteil des Arbeitsgerichts Saarbrücken vom 7. Juli 1966 (1 Ca 100/66) wurde jedoch festgestellt, daß sie verpflichtet ist, darüber hinaus auch die zuletzt gewährte Ausgleichszulage der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legen. Das ist in der Folgezeit geschehen.

Mit Schreiben vom 30. September 1970 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß seine Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1970 aufgrund des Art. 4 § 1 des Saarländischen Besoldungsänderungsgesetzes Nr. 912 vom 29. April 1970 um 8 % erhöht werden. Nach einem Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 16. Juni 1970 - D II 4 - 221 480 25 sei allerdings auf den Erhöhungszuschlag die bisher gewährte Ausgleichszulage anzurechnen. Die monatliche Zahlung der Ausgleichszulage werde daher mit sofortiger Wirkung eingestellt. Hiergegen wehrt sich der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit.

Der Kläger hat geltend gemacht, eine Anrechnung der Ausgleichszulage komme nach § 4 Nr. 3 EinfGSaar nur bei Beförderungen oder ähnlichen Maßnahmen in Betracht. Das 7. Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I, 339 - 7. BesÄndG), auf das es allein ankomme, schaffe eine generelle Verbesserung der Versorgungsbezüge zum Ausgleich der gestiegenen Lebenshaltungskosten. Es biete daher keine Rechtsgrundlage für eine Anrechnung der Ausgleichszulage. Das ergebe sich auch daraus, daß Art. 5 § 4 des 7. BesÄndG nur die Anrechnung der Ausgleichszulage nach § 5 a EinfGSaar vorsehe. Das von der Beklagten zitierte Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 16. Juni 1970 beruhe auf einem Rechtsirrtum und sei als innerdienstliche Anweisung unbeachtlich.

Der Kläger hat beantragt,
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, das Ruhegehalt des Klägers über den 30. Juni 1970 hinaus unter Berücksichtigung der vor seinem Eintritt in den Ruhestand bzw. in der Folgezeit vergleichbaren aktiven Be-

- 4 -



- 4 -

diensteten der Beklagten gezahlten Ausgleichszulage zu berechnen und zu bezahlen,
hilfsweise

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für den Zeitraum vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1972 540,48 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, das Ruhegehalt des Klägers auch über den 30. Juni 1972 hinaus unter Berücksichtigung der vor seinem Eintritt in den Ruhestand bzw. in der Folgezeit vergleichbaren aktiven Bediensteten der Beklagten gezahlten Ausgleichszulage zu berechnen und zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger könne nur verlangen, so behandelt zu werden wie die Beamten der Deutschen Bundesbahn im Bereich der Bundesbahndirektion Saarbrücken. Diese müßten sich eine Ausgleichszulage nach § 4 Nr. 3 EinfGSaar auf die Erhöhungsbeträge des 7. BesÄndG bzw. des Saarländischen Gesetzes Nr. 912 anrechnen lassen. Die Versorgungsbezüge seien nämlich nicht mit Rücksicht auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten angehoben worden. Vielmehr ergebe sich aus den Einzelheiten der Regelung und der amtlichen Begründung, daß die Pensionäre in pauschalierter Form an entgangenen Beförderungschancen beteiligt werden sollten, die vergleichbaren aktiven Beamten durch strukturelle Verbesserungen der Stellenpläne zugestanden worden seien.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Wie das Landesarbeitsgericht überzeugend ausgeführt hat, kann der Kläger eine Ausgleichszulage nach dem Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I, 332 ff. - EinfGSaar) nicht mehr verlangen, seit er nach dem 7. Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I, 339 ff. - 7. BesÄndG) Erhöhungsbeträge bezieht, die die vorher erhaltene Ausgleichszulage übersteigen.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die Altersversorgung des Klägers richtet sich nach dem Beamtenrecht des Bundes. Das folgt aus der mit Schreiben vom 20. März 1952 erteilten Versorgungszusage. Darin wird zwar auf die Satzung der Ruhegehaltsskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Saarlandes (Amtsblatt des Saarlandes 1965, 317 ff.) Bezug genommen, diese Satzung verweist aber ihrerseits in den §§ 13 und 16 auf die beamten- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen, die für das Dienstverhältnis des jeweiligen Versorgungsempfängers maßgebend sind. Auf das Ruhestandsverhältnis des Klägers sind danach die für die Beamten der Bundesbahndirektion Saarbrücken geltenden Bestimmungen anzuwenden, weil diese nach dem Tarifvertrag vom 30. Juli 1959 schon während der aktiven Dienstzeit des Klägers für dessen Arbeitsverhältnis galten.

Für die Beamten der Bundesbahndirektion Saarbrücken wurde im Jahre 1959 das Besoldungsrecht des Bundes eingeführt. Da aber das Besoldungsrecht des Saarlandes teilweise günstiger war als das des Bundes, bedurfte es einer Sicherung des Besitzstandes. Beamte und Ruheständler, deren besoldungsrechtliche Überleitung zu einer Kürzung der Bezüge führte, erhielten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, und zwar die aktiven Beamten nach § 4 Nr. 3 EinfGSaar, die Versorgungsempfänger nach § 5 a Abs. 5 EinfGSaar. Auch der Kläger hatte schon vor seiner Pensionierung eine solche Ausgleichszulage zu beanspruchen. Da die Zulage ruhegehalttsfähig war, wirkte sie sich auch nach seiner Pensionierung aus.

- 6 -



Printed: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -

Die Gleichstellung des Klägers mit den Beamten der Bundesbahndirektion Saarbrücken führt ferner dazu, daß der Kläger an den Versorgungsverbesserungen des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 teilnimmt. Er erfüllt unstreitig nach Art. 5 § 1 Abs. 1 des 7. BesÄndG die Voraussetzungen für einen Zuschlag von 8 % zu seinem bisherigen Ruhegeld. Auf diese Vergünstigung muß er sich jedoch die bisher bezogene Ausgleichszulage anrechnen lassen.

2. Nach § 4 Nr. 3 EinfGSaar ist die Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes nur zu zahlen, "soweit dieser nicht durch Erhöhung des Grundgehalts einschließlich Stellenzulagen infolge von Beförderungen ausgeglichen wird". Dem Kläger ist zuzugeben, daß das 7. BesÄndG keine formelle Beförderung im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften herbeiführt. Darauf kommt es jedoch nach dem Sinn und Zweck des § 4 Nr. 3 EinfGSaar nicht an. Es genügt, daß die besoldungsrechtliche Schlechterstellung der Bundesbeamten im Vergleich zu den Beamten des Saarlandes durch eine Maßnahme ausgeglichen wird, die einer Beförderung gleichkommt. Das ist im vorliegenden Fall anzunehmen.

a) § 4 Nr. 3 EinfGSaar hat nicht den Zweck, saarländischen Beamten auf Lebenszeit einen besoldungsrechtlichen Vorsprung vor vergleichbaren Bundesbeamten zu verschaffen. Die Vorschrift soll nur gewährleisten, daß saarländische Beamte nicht durch die ungünstigere Einstufung nach der Besoldungsordnung des Bundes Vergütungseinbußen erleiden müssen. Deshalb wurde die Besitzstandsklausel mit der auflösenden Bedingung verbunden, daß die Ausgleichszulage entfallen soll, wenn der Eingruppierungs- nachteil durch Beförderungen ausgeglichen wird.

Nach der Pensionierung des Klägers ist die Besoldungsstruktur des Bundes durch das 1. und 2. Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts grundlegend verbessert worden. Der Stellenschlüssel über dem ersten

- 7 -



- 7 -

Beförderungssamt der Laufbahngruppe wurde geändert, und neue Spitzenämter wurden geschaffen. Hätte der Kläger sich noch nicht im Ruhestand befunden, so hätte er an diesen Vergünstigungen teilgenommen. Er wäre befördert worden und hätte gleichzeitig seine Ausgleichszulage verloren. Nicht anders kann die Rechtslage nach dem 7. BesÄndG sein.

b) Art. 5 § 1 des 7. BesÄndG ist ausschließlich dazu bestimmt, diejenigen Versorgungsempfänger, die nicht mehr in den Genuß der erwähnten Strukturverbesserungen gelangt sind durch die Gewährung eines pauschalierten Erhöhungsbetrages zu entschädigen. Das ergibt sich schon aus den Anspruchsvoraussetzungen: Einen Zuschlag erhält nur derjenige Pensionär, der eine bestimmte längere Zeit (6 Jahre) in dem Amt verbracht hat, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen (Art. 5 § 1 des 7. BesÄndG) oder der vor einem bestimmten Stichtag (1. Juli 1965) dieses Amt erreicht hat (Art. 6 § 1 des 7. BesÄndG). Die Vorinstanzen weisen mit Recht darauf hin, daß diese Tatbestandsvoraussetzungen unverständlich wären, wenn das Gesetz den Pensionären lediglich wegen der gestiegenen Lebenshaltungskosten eine lineare Erhöhung der Versorgungsbezüge zugestehen wollte, wie der Kläger meint.

Wenn aber insoweit noch Zweifel möglich wären, so würden sie durch die amtliche Begründung des Gesetzes beseitigt (Deutscher Bundestag - 6. Wahlperiode - Drucksache VI/279 - Sachgebiet 2032 / "A. Überblick" zu 2 und "C. zum zweiten Abschnitt" 7). In ihr wird klar zum Ausdruck gebracht, daß es dem Gesetzgeber um die Teilnahme der Versorgungsempfänger an den Strukturverbesserungen in der Besoldung der aktiven Beamten geht. Die Form eines pauschalierten Erhöhungsbetrages sei nur deshalb gewählt worden, weil eine individuelle Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs der pensionierten Beamten nicht möglich sei. Man habe deshalb den durchschnittlichen Beförderungsgewinn durch einen prozentualen Zuschlag auf das den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Grundgehalt weitergegeben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 8 -

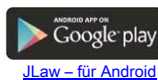
c) Daß der Gesetzgeber die Pauschale nach Art. 5 § 1 des 7. BesÄndG einer formellen Beförderung gleichstellen wollte, ergibt sich im übrigen auch aus Art. 5 § 4 des 7. BesÄndG. In dieser Vorschrift wird ausdrücklich angeordnet, daß Ausgleichszulagen nach § 5 a Abs. 5 EinfGSaar auf den Erhöhungsbetrag anzurechnen sind. § 5 a Abs. 5 EinfGSaar regelt die Ausgleichszulage für diejenigen saarländischen Beamten, die sich bei der Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland bereits im Ruhestand befanden, denen also aus den gleichen Gründen wie dem Kläger eine Sicherung ihres Besitzstandes gewährleistet wurde. § 5 a Abs. 5 EinfGSaar enthält allerdings keinen Vorbehalt für den Fall künftiger Beförderungen; das läßt sich jedoch leichterklären: Der Gesetzgeber konnte bei diesen Altpensionären nicht mehr mit einer Besoldungsverbesserung durch Beförderungen rechnen. Deshalb mußte er die fehlende Anrechnungsbestimmung in Art. 5 § 4 des 7. BesÄndG nachholen. Hingegen erübrigte sich eine solche Anrechnungsbestimmung für die Ausgleichszulage nach § 4 Nr. 3 EinfGSaar, weil diese von vornherein mit der Einschränkung gewährt worden war, daß sie durch beförderungsbedingte Besoldungsverbesserungen aufgezehrt werde.

d) Wollte man mit dem Kläger § 4 Nr. 3 EinfGSaar dahin auslegen, daß nur förmliche Beförderungen im Sinne des Beamtenrechts zu einer Aufzehrung der Ausgleichszulage führen können, so ergäben sich untragbare Ergebnisse. Beamte, die schon vor dem Kläger pensioniert wurden und sich bei der Einführung des Bundesbeamtenrechts im Saarland bereits im Ruhestand befanden, verlieren nämlich auch nach Ansicht des Klägers ihre Ausgleichszulage ebenso wie diejenigen Beamten, die erst nach dem Kläger pensioniert wurden und noch an den strukturellen Besoldungsverbesserungen des 1. und 2. Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts teilgenommen haben. Altpensionäre müssen sich ihre Ausgleichszulage nach Art. 5 § 4 des 7. BesÄndG anrechnen lassen. In der gleichen Lage sind

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

diejenigen Versorgungsempfänger, die vor ihrer Pensionierung noch aufgrund der Verbesserung des Stellenkegels befördert wurden. Der Kläger hat nicht einmal etwas dagegen einzuwenden, daß die durch das 4. Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (BGBI. I, 843 ff. - 4. BesÄndG) begünstigten Pensionäre ihre Ausgleichszulage verlieren. Die entsprechende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Saarlandes (Urteil vom 3. August 1970 - 3 K 2/69-) will er gelten lassen. Nur die gerade in der Zwischenzeit pensionierten Beamten sollen nach Ansicht des Klägers ihre Ausgleichszulage und damit ihren Vorsprung vor der Besoldung der Bundesbeamten ungeschmälert behalten. Das ist nicht rechtens.

gez. Dr. Stumpf

Pape

Dr. Thomas

Hoechst

Dr. Dieterich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

